Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 52 (1973)
Heft: 7-8

Artikel: Ein neues Boden- und Planungsrecht
Autor: Jost, Ruedi
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-338695

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ruedi Jost

Ein neues Boden- und Planungsrecht

Vom mythisch-magischen Eigentum zu einem funktionalen und demokratischen Nutzungsrecht

1969 wurde von Volk und Ständen ein neuer Bodenrechtsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. Noch bevor jedoch das entsprechende Raumplanungsgesetz in Kraft tritt, ist es unter massiven Beschuss geraten. Hier und dort, nicht nur in den Sektionen der SPS, sind neue Volksinitiativen für ein neues Bodenrecht in Vorbereitung.

Sicher ist, dass eine solche Volksinitiative nicht mehr eine Wiederholung bereits «gehabter» sein kann. Zu viel ist inzwischen geschehen. Zu stark ist die sogenannte öffentliche Meinung in bezug auf die Umwelt im Umdenken begriffen. Zu sehr hat sich die Situation, beispielsweise auf dem Mietersektor, radikalisiert. Zu plump ist der Lebensraum barbarisiert worden. Zu lebensfeindlich hat sich die Technokratie erwiesen. Zu untauglich vertritt die Bürokratie die tatsächlichen öffentlichen Interessen.

Eine neue Bodenrechtsinitiative müsste von den inzwischen gemachten Erfahrungen ausgehen. Sie dürfte weder in die Falle des Eigentumsfetischismus noch in diejenige der linken Reaktion darauf treten. Sie müsste jedoch ein funktionales und demokratisches Nutzungsrecht beinhalten.

Bei Diskussionen über Probleme der Grossstädte oder der zunehmenden Umweltgefährdung könne die Linke den Steinzeitliberalen, die auf den selbsttätig leitenden Funktionalismus des Marktes verweisen, überzeugend entgegenhalten, dass hier etwas geheilt werden soll, wodurch diese Probleme erst entstanden sind. Die Linke demonstriere damit den Irrationalismus, der in der Argumentation des Gegners stecke. Doch beginne sie zu stocken, wenn sie gefragt werde, ob nicht in andern, nicht kapitalistischen Industriesystemen diese Probleme in ähnlicher oder gleicher Form aufträten. Die Argumentation der Linken bewege sich dann auf die Bezeugung eines Glaubens zu. Der so schreibt, ist der bekannteste Linke der deutschen Sozialdemokratie: Joachim Steffen in der Publikation «Fetisch Eigentum» in der Reihe Hanser.

Weiter schreibt Steffen: Die politisch-geistige Stosskraft vor allem der neuen Linken in der Bundesrepublik beruhe auf der Entschleierung der tatsächlichen Verhältnisse. Dabei begehe sie selbst einen verschleiernden Kunstgriff. Sie hebe alle Widersprüche des wirtschaftlich-gesellschaftlichen Systems in der Aufhebung des Privateigentums auf, ohne über die inneren Widersprüche oder Verschleierungen, die dieser Allgewalt des Privateigentums zugrunde liegen soll, nachzudenken.

Daraus folgert Joachim Steffen: Damit begehe die Linke nicht nur den Fehler, den sie anderen anlastet, sie bringe sich damit selbst um die klare Problemerkenntnis und um Lösungsmöglichkeiten.

Als eigentliches Problem erkennt Steffen mit Marx die Selbstentfremdung: Das Wesen des Menschen sei die Arbeit, in der er sich selbst und die menschliche Welt erzeuge. Die Vergegenständlichung des Menschen in der Entäusserung und die Aufhebung der Entäusserung erfolge in der Selbstentfremdung des Menschen von seinem eigentlichen Wesen. Denn der Arbeiter existiere nur als Ware und Kapital. Er gewinne mit seiner Arbeit nicht seine eigene Existenz, sondern unter der Bedingung der Selbstentfremdung erzeuge er Waren und sich selbst als Ware. Steffen: «Der Herr zieht sich selbst als Knecht durch den Kakao, trinkt ihn und behauptet, er munde ihm vortrefflich.»

Die Aufhebung der Selbstentfremdung sei bei Marx formal ausserordentlich kompliziert, letztlich jedoch einfach: die totale Wiedergewinnung des menschlichen Menschen in der Einheit und Ganzheit. Die Arbeit, das Wesen des Menschen, finde dann nicht mehr unter Bedingungen statt, die den Schöpfer unter die Herrschaft des Geschöpfes zwängen. Der Mensch sei dann sein Gemeinwesen selbst. Er lebe dann als zoon politikon, das frei sei, weil es im Zustand der Arbeit bei sich selbst sei.

Das Privateigentum, so interpretiert Steffen weiter, sei ein Ausdruck unter andern, der die Selbstentfremdung des Menschen von seinem Wesen kennzeichne. Doch die Wiedergewinnung des Menschen, indem er sein eigentliches Wesen zurückgewinne, sei ein totaler Vorgang. Das Privateigentum zähle dazu. Es sei zweifellos eine wichtige Kategorie. Aber nicht mehr.

Generell hält Steffen fest, dass alle Modelle sozialistischer gesellschaftlicher Veränderungen, vom Kern des Marxschen Denkens her bewertet, «falscher Kommunismus» sein müssten, da sie die eigentliche Wurzel der Selbstentfremdung, die Arbeitsteilung (noch) nicht aufheben könnten. Sie erfolgten alle innerhalb der nationalökonomischen Entfremdung, da keines die Art und Weise der Aneignung – sie erfolge überall noch in Form des Besitzes – prinzipiell verändert habe. Das bedeutet schliesslich, dass es nicht zulässig sein könne, alle Auswirkungen der Selbstentfremdung als Ausflüsse des Privateigentums zu erklären. Vielmehr müsse anerkannt werden, dass unter den Bedingungen des falschen Kommunismus auch bei Nicht-Privateigentum gleiche Entfremdungseffekte aufträten, ja, auftreten müssten. Weil auch der sozialistische Etatismus unweigerlich zu einer Bürokratie führe, die ein Hindernis auf dem Wege zur Abschaffung jeder Entfremdung des Produzenten vom Arbeitsergebnis, zur Abschaffung der eigentlichen Grundlage der Ausbeutung und letztlich zur Beseitigung der Entfremdung des Menschen im allgemeinen sei.

Dies bedeutet für Steffen in der Praxis, dass die Frage der Behandlung des Privateigentums beantwortet werden müsse nach den Kriterien der gestellten Aufgaben und den bisherigen Erfahrungen in der gesellschaftlichen Veränderung der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel. Da sei die Verfügungsgewalt der entscheidende Punkt. Dies aber sei ein

funktionales Prinzip: «Das Verhältnis zwischen einer Aufgabe und den Mitteln zu ihrer Bewältigung». Die zweite Frage sei das klassenpolitische oder demokratische Prinzip: «Wer verfügt, in wessen Interesse wird verfügt, wer setzt das Interesse, wer kontrolliert mit welchen Möglichkeiten die Beachtung des gesetzten Interesses?» Und schliesslich: «Da die Aufhebung des Privateigentums an den Produktionsmitteln auch theoretisch nicht die Aufhebung der Selbstentfremdung bringt, sind das funktionale und klassenpolitisch-demokratische Prinzip zwei Seiten einer Veränderung.»

Konkreter heisst das für Steffen: Dies werde unter den Bedingungen unseres Systems eine Mischung von zentraler Entscheidung und dezentralisierter Planung und Durchführung darstellen müssen. Das klassenpolitische Problem, Steigerung der Macht der Bürokratie, bleibe damit, wenn auch etwas abgeschwächt, erhalten. Auch hier gebe es kein Patentmittel. Aber es gebe die verschiedenen Versuche der «offenen Planung» und der Kontrolle der Geplanten über die Planer. Man müsse sie nutzen. Soweit Joachim Steffen wider den Eigentumsfetischismus der Linken.

Wie sieht es auf der rechten Seite aus? Sie hat die Parolen adaptiert, die seinerzeit vom «Club des Cordeliers» geprägt und von der Französischen Revolution auf ihre Fahne geschrieben wurde: Liberté, Egalité, Fraternité. Als Voraussetzung für die Freiheit gilt heute das Privateigentum. Ein Blick in die Parteiprogramme der rechtsangesiedelten schweizerischen Parteien genügt. Bei den Liberal-Demokraten lesen wir: «Das Privateigentum ist in unseren Augen die Voraussetzung für die Freiheit.» Die Freisinnigen sagen es ähnlich: «Die Partei steht grundsätzlich auf dem Boden der Privatwirtschaft und des Privateigentums.» Der Landesring proklamiert in seinen Grundsätzen, mit Nase für volkstümliche Formulierungen: «Unsere Heimat in den kommenden internationalen Auseinandersetzungen frei und unabhängig zu erhalten, ist oberste Aufgabe einer schweizerischen Politik. Hand in Hand mit dieser uns selbstverständlichen Bodenständigkeit geht das gesunde Streben des Schweizers nach Besitz. Ein noch so bescheidenes Vermögen ist das wirtschaftliche Ziel eines jeden. Diese natürliche Besitzesfreudigkeit macht uns für alle staatssozialistischen Tendenzen links oder rechts unempfänglich, und deshalb haben diese bei uns keine Zukunft.» Die Evangelische Volkspartei sagt: «Alles Eigentum ist Lehen aus Gottes Hand. Eine Streuung des Eigentums ist anzustreben (Wohnungseigentum, Kleinaktien usw.).» Merkwürdigerweise äussert sich die Schweizerische Volkspartei ehemals BGB am sachbezogensten und damit am wenigsten ideologisch. Ähnlich die Christlichsoziale Volkspartei.

Überspitzt kann man sagen, dass sich für die Rechte die Freiheit im Eigentum erschöpft. Interessant ist dazu eine Analyse des linksliberalen Politologen Werner Geissberger, der festhält: «Je enger ein Bereich mit den zentralen Werten einer Kultur verbunden ist, um so näher steht sie einer mythisch-magischen Weltauffassung. Begriffe wie ‚freiheitliche Ord-

nung', die sämtliche Parteiprogramme zieren, besitzen im Grunde genommen keine Aussagekraft, weil sich aus diesen pseudo-normativen Formeln keine konkreten Handlungen ableiten lassen. Solche Maximen können daher keine eindeutigen regulativen Funktionen erfüllen.» Und weiter: «Die Benutzung bestimmter Leerformeln kann zu einer Theologisierung sozialer Konflikte führen. Wer den Begriff Freiheit gedanklich mit dem Schutz der bestehenden Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden assoziiert, wird sachlich jeden begründeten Vorschlag eines eigentumsbeschränkenden Bodenrechts unbesehen als Angriff auf die Substanz der ‚freiheitlichen Demokratie' empfinden.»

Bei einer solchen Sachlage kommt denn auch zustande, was wir nun im heutigen Bodenrechts- und Planungsartikel vor uns haben. Alfred Peter, Inlandredaktor der National-Zeitung, hat anlässlich eines Referates an der ETH das inhaltliche Zustandekommen dieses «rechten» Bodenrechtsartikels festgehalten: «War zu Beginn noch vom Privateigentum mit sozialer Verpflichtung etwa die Rede, so sprach man am Schluss nur noch vom Privateigentum schlechthin. Kämpfte man zu Beginn noch um sogenannte angemessene Entschädigung bei materiellen Enteignungen, so einigte man sich doch sehr rasch auf eine volle Entschädigung. Dachte man zu Beginn noch an relativ umfassende Kompetenzen des Bundes, so wurde am Schluss möglichst viel Gewicht auf die Kantone und Gemeinden gelegt. Legte man am Anfang noch das Gewicht auf eine Siedlungspolitik, so tendierte man schliesslich immer mehr zur reinen Zonenordnung. Essenz: Verabsolutierung des Eigentums, volle Entschädigung, beschränkte Planungskompetenzen, eidgenössische Förderungsmassnahmen und eine Verpflichtung des Bundes, in seiner eigenen Tätigkeit auf die Landesplanung Rücksicht zu nehmen.»

Zusammenfassend darf man feststellen: Eigentumsfetischismus sowohl bei den Rechten wie den Linken. Wobei derjenige der Linken mehr eine Reaktion auf die rechte mythisch-magische Weltauffassung darstellt, sich aber in der Schweiz in sehr bescheidenem Ausmasse hält. Was allerdings noch nichts für die Zukunft heisst. Denn wenn die Misere mit unseren Städten anhält, und nichts deutet darauf hin, dass sie nicht anhalten sollte, so dürfte dem Eigentumsfetischismus auf der Linken noch eine grössere Zukunft beschieden sein.

Dazwischen steht der Ansatz von Joachim Steffen: Eine Bodenrechtsreform jenseits des Besitzes; im Mittelpunkt die Verfügungsgewalt nach den Prinzipien der Funktionalität und der Demokratie. Die Bürokratie soll dabei in Schranken gehalten werden. Wie kann so etwas aussehen?

Um konkret zu werden, sei ein möglicher Artikel 22ter formuliert:

Erstens: Die Nutzung von Boden, Luft und Wasser ist sozial gebunden.

Zweitens: Die Nutzung dieser Sozialgüter richtet sich nach einem von Volk und Ständen bestätigten Leitbild. Über die konkrete Nutzung

scheiden in Übereinstimmung mit Bund, Kantonen und Regionen die Gemeinden (in Städten: die Quartiere).

Drittens: Die auf dem Wege der direkten Demokratie zustande gekommenen Entscheidungen verpflichten die Öffentlichkeit zu keinen Entschädigungsleistungen. Bei Wertverminderung sind die entscheidenden öffentlichen Körperschaften verpflichtet, die betroffenen Grundstücke zum bisherigen Ertragswert zu erwerben, falls sich die Eigentümer mit der neuen Nutzung nicht einverstanden erklären können. Die auf irgendeine Art realisierten Mehrwerte werden voll abgeschöpft.

Dazu ein abschliessender Kommentar: Die moderne Eidgenossenschaft hat über hundert Jahre ohne ausdrückliche Gewährleistung des Eigentums an Boden existiert. Die jetzt bestehende Eigentumsgewährleistung im «rechten» Bodenrechtsartikel stellt staatspolitisch einen eindeutigen Rückschritt dar. Wichtig ist jedoch die ausdrückliche Proklamation der Sozialbindung nicht nur der Bodennutzung, sondern auch der von Luft und Wasser.

Entscheidend ist, dass die grundsätzliche Nutzung nach einem von Volk und Ständen akzeptierten Leitbild erfolgt, und dass sie nicht den Interessen starker Wirtschaftsgruppen folgt, die ihre Regionen noch jedesmal auf Hintermann gebracht haben. Die verschiedenen Interessenlagen aller Landesteile können hier eindeutig ausgleichend wirken. So werden auch die vielfach einseitigen Standpunkte der Büro- und Technokratie leichter überspielt. Ein solcher Ausgangspunkt setzt auch einen klaren, eindeutigen und zentralen Ansatz.

Als Gegensatz ist ausschlaggebend, dass über die konkrete Nutzung dort entschieden wird, wo sich der «Geplante» auskennt, in seinem unmittelbaren Lebensbereich, also in der Gemeinde oder in Städten im Quartier.

Damit soll die planerische Bedeutung der Region nicht heruntergespielt werden. Ihr weiterer funktionaler und demokratischer Ausbau ist für die Planung als koordinierendes Organ von grosser Bedeutung. Was von den Kantonen, denen das jetzt existierende Planungsrecht die entscheidendsten Funktionen zugeschlagen hat, nicht in dem Masse gesagt werden kann.

Der dritte Absatz kehrt das umstrittene Expropriationsrecht in sein Gegenteil um, nämlich zur Erwerbspflicht, der entscheidenden öffentlichen Körperschaft, falls die Eigentümer mit der neuen Nutzung nicht einverstanden sind. Diese Erwerbspflicht nimmt dem Eigentum seinen mythisch-magischen Charakter und funktioniert es in ein eigentliches Nutzungsrecht um.

Schliesslich und endlich werden alle in irgendeiner Art realisierten Mehrwerte abgeschöpft. Damit dürfte auch die Bodenspekulation ein glückliches Ende gefunden haben.